

Hinweise zur Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

Nach § 44 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Um eine gesuchte Person aus dem Melderegister ermitteln zu können und zur Vermeidung einer Personenverwechslung ist die Angabe eindeutiger Identifizierungsmerkmale (Vor- und Familienname und Geburtsdatum oder Anschrift) erforderlich.

Folgende Daten sind vom Anfragenden unbedingt anzugeben:

- Daten des Anfragenden:
 - Vor- und Familienname
 - Aktuelle Anschrift
- Daten der gesuchten Person:
 - Vor- und Familienname
 - Geburtsdatum oder eine bekannte Anschrift
- bei gewerblichen Anfragen (auch von Rechtsanwälten) gewerblicher Zweck
- Erklärung, ob die Auskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet wird

Für das Erteilen von Melderegisterauskünften werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Verwaltungsgebühr für eine einfache Auskunft aus dem Melderegister beträgt 11,00 € und ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt ist.

Zu beachten ist, dass Auskünfte, die sich auf einen Meldezeitraum erstrecken, der länger als 5 Jahre zurückliegt, als Archivauskunft bearbeitet werden. Für Archivauskünfte fällt eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte an:

Gemeinde Ense
Einwohnermeldeamt
Postfach 1040
59463 Ense

Sollten Sie mehr Daten einer von Ihnen gesuchten Person benötigen, als aus einer einfachen Melderegisterauskunft hervorgehen, erkundigen Sie sich bitte vorab bei den Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro nach den rechtlichen Möglichkeiten, eine erweiterte Melderegisterauskunft zu erlangen.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros unter der Tel. 02938/980-0.